

Vorgaben der
Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V.
- Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme

VORGABEBLATT D2
SICHERUNG GEGEN GEFAHREN AUS DEM
BAHNBETRIEB MIT TECHNISCHEN WARNSYSTEMEN



Präambel/Allgemeine Hinweise

Dieses Vorgabeblatt bezieht sich auf die Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb mit technischen Warnsystemen (ATWS). Technische Warnsysteme (ATWS) im Sinne dieses Vorgabeblattes sind automatische oder halbautomatische Ankündigungs- oder Warnsysteme mit kollektiver, individueller oder aus beiden kombinierter Warnung, die mit akustischen Signalen vorgenommen werden.

Das Vorgabeblatt D2 ist ergänzend zu dem Vorgabeblatt D1 anzuwenden, wenn technische Warnsysteme eingesetzt werden.

I. Kontext der Organisation (Abs. 4 HLS)

keine Zusatzanforderungen

II. Führungsprozesse (Abs. 5 HLS)

2.1 Generelle Forderungen

Die für die Planung, die Montage und den Einsatz zuständigen technischen Mitarbeiter haben die für das jeweilige technische Warnsystem erforderlichen Qualifikationen nachzuweisen.

2.2 Nationale Zusatzforderungen

keine Zusatzanforderungen

III. Planung (Abs. 6 HLS)

keine Zusatzanforderungen

IV. Unterstützung (Abs. 7 HLS)

4.1 Generelle Forderungen

Vor jedem Einsatz ist durch Sicht- und Funktionsprüfungen die Verfügbarkeit und Einsatzbereitschaft der technischen Warnsysteme zu gewährleisten.

Für den Transport dürfen nur geeignete Fahrzeuge eingesetzt werden. Während des Transports und bei der Lagerung sind die Komponenten des technischen Warnsystems gegen Beschädigung zu schützen.

Das mit dem technischen Warnsystem arbeitende Personal muss entsprechend den Vorgaben des Herstellers und des Bahnbetreibers nachweislich für seinen Tätigkeitsbereich qualifiziert und fortgebildet sein.

4.2 Nationale Zusatzforderungen

Es dürfen im Bereich der DB AG nur technische Warnsysteme mit Nachweis der Bahnzulassung eingesetzt werden.



V. Betrieb (Abs. 8 HLS)

5.1 Generelle Forderungen

Auf der Grundlage der Vorgaben des Sicherungsplanes ist das ATWS dokumentiert zu planen. Die Prüfung der Planung erfolgt durch den Bahnbetreiber. Die technische Funktionsabnahme ist qualifiziert durch das Sicherungsunternehmen durchzuführen. Die Montage, der Einsatz und die Instandhaltung des technischen Warnsystems ist in geeigneten Nachweisen, z. B. in einem Betriebsbuch, zu dokumentieren.

Technische Warnsysteme können auch in Kombination mit anderen Sicherungsverfahren eingesetzt werden.

Es sind Dispositionsverfahren anzuwenden, die sicherstellen, dass bei auftretenden Störungen oder Ausfällen der Technik geeignete Ersatzmaßnahmen ergriffen werden können und die Sicherung weiterhin erfolgen kann.

Muss der Gleisbereich im Zusammenhang mit der Planung und / oder Montage betreten werden, sind geeignete Sicherungsmaßnahmen unter Anwendung eines gültigen Sicherungsplanes vorzusehen.

Zusätzliche Geräte wie z. B. mobile Stromerzeuger müssen sicherheitsgeprüft sein und es müssen die Betriebsanleitungen des Herstellers eingehalten werden.

5.2 Nationale Zusatzforderungen

Bei Ausfall der Warnanlage sind die Arbeiten sofort einzustellen bis andere geeignete Sicherungsmaßnahmen getroffen sind.

VI. Bewertung der Leistung (Abs. 9 HLS)

keine Zusatzanforderungen

VII. Verbesserung (Abs. 10 HLS)

keine Zusatzanforderungen

A. Anlage

keine